

Wenn die Commissions-Mitglieder einig sind und das Urtheil fällen, so wird dieses von den betreffenden Behörden vollzogen. In dem Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den europäischen und den tunesischen Mitgliedern, senden die einen und die andern gegenseitig ihren Bericht an den Bey und an den Consul, und das Urtheil wird dann, in beiderseitiger Uebereinkunft des Bey mit dem Consul selbst, rechtskräftig.

In Strafsachen sind die fremden Unterthanen ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit ihren respectiven Consuln unterworfen. Wenn ein Europäer einen Araber umbringt, so werden die ersten vorhergehenden Förmlichkeiten durch das betreffende Consulat besorgt, und derselbe wird dann in seine Heimath befördert, um daselbst verurtheilt zu werden.

Die verschiedenen Consulate werden von relativen Verordnungen und Consular-Gesetzen regiert, und in deren Anwendung richten sie sich so viel als möglich nach den Gesetzbüchern und der Gesetzgebung des Mutterlandes.

Um die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen Oesterreich und Tunis zu entwickeln wäre die Inbetriebsetzung regelmässiger Handels-Dampfschiffahrts-Linien zwischen Triest, Malta, Tripoli, Susà und Tunis, nebst der Errichtung einiger Handelshäuser behufs Einführung österreichischer Waaren und Produkte auf den hiesigen Märkten vor Allem nöthig. Auf diese Weise liessen sich zuerst Versuche machen, inwieweit die Concurrenz österreichischer Erzeugnisse sich auf den Handel mit Tunis ausdehnen liesse.

#### **Tabelle der bedeutendsten Handels-Häuser:**

Nathan Levi	}	Oesterreicher.
Achilles Bogo		
David Levi		
Guido Ravasini		
Smaria Levi		